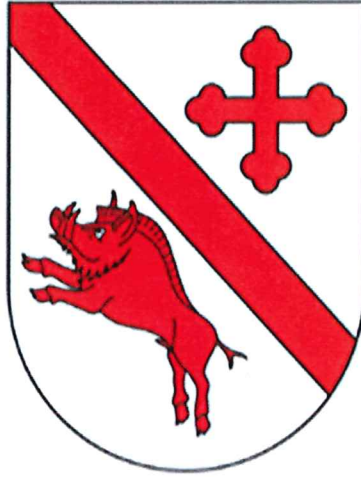




GEMEINDE COURTEPIN

FRIEDHOFREGLEMENT

GEMEINDE COURTEPIN

FRIEDHOFREGLEMENT

(Die französische Version ist maßgebend)

Die Gemeindeversammlung vom 12. November 2018

Gestützt auf:

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11).

Beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried zu regeln.

² Freie Wahl des Friedhofes haben alle Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft waren.

³ Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes).

² Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 Friedhofpolizei

¹ Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

² Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

³ Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

ORGANISATION

Art. 4 Friedhofordnung

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.

² Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor begraben.

³ Urnen werden in die dafür vorgesehenen Nischen oder Gräbern beigesetzt.

⁴ Auf spezielle Anfrage hin, kann der Gemeinderat die Beisetzung einer Urne in ein bereits existierendes Grab gestatten. In diesem Fall darf die Urne nicht biologisch abbaubar sein.

⁵ Jedes Grab darf nur einen Sarg mit einem einzigen Körper enthalten, es sei denn, es handelt sich um eine gebärende Frau und ihr neugeborenes Kind.

Art. 5 Masse

¹ Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben:

	Barberêche / Courtepin / Villarepos / Wallenried
Länge (Aussenmass)	170 cm
Breite (Aussenmass)	70 cm
Tiefe	175 cm
maximale Höhe des Grabmals	150 cm

² Kindergräber müssen folgende Masse haben:

	Courtepin / Villarepos / Wallenried	Barberêche
Länge (Aussenmass)	120 cm	Gemäss bestehendem Modell
Breite (Aussenmass)	50 cm	
Tiefe	175 cm	
maximale Höhe des Grabmals	90 cm	

³ Urnengräber müssen folgende Masse haben:

	Courtepin / Wallenried	Barberêche
Länge (Aussenmass)	80 cm	Gemäss gestehendem Modell
Breite (Aussenmass)	50 cm	
Tiefe	50-60 cm	
maximale Höhe des Grabmals	80 cm	

⁴ Um eine gewisse Einheitlichkeit auf den verschiedenen Friedhöfen zu erhalten, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, einen Lieferanten für die Tafeln und Denkmäler der Friedhofsgräber zu stellen.

Art. 6 Zwischenräume

	Barberêche	Courtepin	Villarepos	Wallenried
Breite der Wege	260 cm	100 cm	120 cm	80 cm
Abstand zwischen Grabmal - Erwachsene	50 cm	40 cm	40 cm	40 cm
Abstand zwischen Grabmal - Kinder	Gemäss bestehendem Rahmen			
Abstand zwischen Grabmal - Urnengräbern	Gemäss bestehendem Rahmen	25 cm		

Art. 7 Kartei

Die Gemeinde führt eine Kartei. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

BEISETZUNG

Art. 8 Totengräber

¹ Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber.

² Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-6) entsprechend auszuheben.

³ Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

Art. 9 Setzen des Grabmals

¹ Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Es müssen darin die Masse und die Art des Grabmals bezeichnet sein.

² Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.

³ Für Gräber welche einen Sarg enthalten, sind das Setzen eines Grabmals und ein Rahmen obligatorisch. Einzige Ausnahme gilt für die Kindergräber des Friedhofs Barberêche, welche nur einen Gedenkstein haben.

⁴ Das Setzen des Grabmals muss zwischen dem zehnten und zwölften Monat nach der Beerdigung erfolgen.

⁵ Abweichungen des Grabmals, welche nicht der Genehmigung entsprechen, werden auf Kosten der Rechtsnachfolger korrigiert.

Art. 10 Konzessionen

¹ Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

² Nach Auslaufen der Konzession werden diese nicht mehr erneuert und neue Konzessionen werden nicht erteilt.

Art. 11 Unterhalt der Gräber

¹ Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

² Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren.

Art. 12 Unterhalt der Grabmäler

¹ Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen nach dem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.

² Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal entfernen.

³ Der Gemeinderat ordnet den Unterhalt von vernachlässigten Gräbern auf Kosten der betroffenen Rechtsnachfolger an.

Art. 13 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

¹ Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

² Hatte der Verstorbene kein Wohnsitz in der Gemeinde, sind die Kosten durch diejenige Gemeinde zu tragen, in der er zuletzt wohnhaft war.

URNENMAUER

Art. 14 Organisation

¹ In Courtepin, dürfen die Nischen der Urnenmauer nicht mehr als zwei Urnen enthalten.

² In Villarepos und Wallenried, dürfen die Nischen der Urnenmauer nicht mehr als drei Urnen enthalten.

³ Für die Urnen sind ein maximaler Durchmesser von 17 cm und eine maximale Höhe von 25 cm erlaubt. Die Urne darf nicht biologisch abbaubar sein.

Art. 15 Beisetzung

Die Organisation der Beisetzung der Urne, die Inschriften und die Abdichtung der Verschlussplatte, liegen in der Verantwortung der Gemeinde, welche diese Aufgaben delegieren kann.

Art. 16 Tafelinschrift

¹ Die Inschrift auf den Tafeln der Urnenmauer ist einheitlich, gemäss vorhandenen Modellen. Die Ausführung der Inschrift wird durch die Rechtsnachfolger veranlasst und die Kosten werden durch diese getragen.

² Das Anbringen von Fotos in Passfoto-Format ist erlaubt, sofern diese den bestehenden Modellen entsprechen und respektieren.

³ In Courtepin, sind die Inschriften auf den bestehenden Türen eingraviert. Schilder, Bronz Buchstaben oder anderes, sind untersagt.

⁴ Um eine gewisse Einheitlichkeit auf den verschiedenen Friedhöfen zu erhalten, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, einen Lieferanten für die Tafeln der Urnenmauer vorzuschreiben.

Art. 17 Verzierungen

¹ Lediglich das Hinlegen eines Blumendekors vor oder auf der Urnenmauer wird toleriert, solange es perfekt gepflegt wird.

² Verblasste, schlechtgepflegte Blumentöpfe oder Garnituren werden automatisch von der Gemeinde entfernt.

³ Jede Art von Bepflanzung an der Urnenmauer ist verboten.

GEMEINSCHAFTSGRAB

Art. 18 Organisation

¹ Die Asche eines Verstorbenen kann ohne Urne, anonym. (ohne Tafel und Inschrift) im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

² Das Depot der Asche im Gemeinschaftsgrab unterliegt keiner Frist.

URNENGRAB

Art. 19 Organisation

¹ In Courtepin, Villarepos und Wallenried, dürfen die Urnengräber nicht mehr als zwei Urnen enthalten.

² In Barberêche, dürfen die Urnengräber bis zu vier Urnen enthalten.

³ Für die Urnen sind ein maximaler Durchmesser von 17 cm und eine maximale Höhe von 25 cm erlaubt. Diese müssen biologisch abbaubar sein.

⁴ In Courtepin und Wallenried, sind das Setzen eines Grabmals und ein Rahmen für alle Friedhofsgräber obligatorisch.

Art. 20 Gedenkstein

¹ In Barberêche, muss der Gedenkstein folgende Masse haben: 40 x 55 cm mit einer Höhe von 25 cm, gemäss bestehendem Modell, auf einem Träger befestigt. Vier vordefinierte Farben des Gedenksteins stehen zur Auswahl. Die Inschrift mit Namen und Daten sind einheitlich. Der Gedenkstein wird durch die Rechtsnachfolger bestellt und geht auf seine Kosten.

² In Villarepos, muss der Gedenkstein folgende Masse haben: 45 x 35 cm mit einer Höhe von 20 cm und auf einer Unterlage befestigt, gemäss bestehendem Rahmen. Der Gedenkstein wird durch die Rechtsnachfolger bestellt und geht auf seine Kosten.

AUFHEBUNG

Art. 21 Dauer des Grabes

¹ Die Maximaldauer eines Grabmals (Grab und Urnengrab) und Urnenmauer beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird die Gemeinde, welche die Rechtsnachfolge vorgängig schriftlich informiert hat, die Entfernung organisieren.

² Die Grabdauer wird auf keinen Fall verlängert, wenn in diesem Zeitraum dem Grab eine Urne beigesetzt wurde.

³ Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Rechtsnachfolge des Verstorbenen nicht bekannt ist, hat die Gemeinde das Recht, ohne Rückmeldung die Aufhebung des Grabmals vorzunehmen.

Art. 22 Aufhebung

¹ Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates zu entfernen, sowie die Urne mit der Tafel an der Urnenmauer.

² Nach Auslaufen der 20 Jahre wird die Asche an die Familie zurückgegeben oder anonym ohne Urne im Gemeinschaftsgrab hinterlegt.

³ Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

⁴ Es ist verboten, aufgehobene Grabmäler gegen die Kirche oder Friedhofmauer zu stellen.

GEBÜHREN

Art. 23 Bestattungsgebühren

¹ Die Bestattungsgebühren sind wie folgt maximal festgelegt:

- Grab Fr. 800.— für den Aushub und Aufhebung
- Urnengrab Fr. 600.— für den Aushub und Aufhebung

² Eine Gebühr von maximal Fr. 400.— wird ebenfalls für Urnen erhoben, welche in ein Grab eines Verwandten gelegt werden, Aufhebung inbegriffen.

Art. 24 Urnenmauer

¹ Die Gebühr wird auf maximal Fr. 1'000.— pro Urne in der Urnenmauer festgelegt.

² In Courtepin, wird für das Hinzufügen einer zweiten Urne in eine Nische in der Urnenmauer eine maximale Gebühr von Fr. 200.— erhoben.

³ In den Gebühren enthalten sind: die Organisation der Beisetzung der Urne, die Inschrift und die Abdichtung der Verschlussplatte.

Art. 25 Gemeinschaftsgrab

¹ Die Gebühr für die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab, wird auf maximal Fr. 200.— festgelegt.

² Für die Asche, welche nach Aufhebung eines Grabes oder Urnenmauer, dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 26 Eintrittsgebühr

¹ Für diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, wird keine Gebühr erhoben.

² Es wird eine Eintrittsgebühr (Grab, Urnengrab und Gemeinschaftsgrab) für die Personen erhoben, welche ihren Wohn-sitz nicht in der Gemeinde haben. Sie beträgt maximal für:

Erwachsene			Kinder		
Grab	Fr.	1'200.—	Grab	Fr.	600.—
Urnengrab		Fr. 1'200.—	Urnengrab		Fr. 600.—
Urne		Fr. 1'200.—	Urne		Fr. 600.—
Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.—	Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.—

³ Für Personen, welche von ihren 20 letzten Lebensjahren mindestens 10 Jahre auf dem Gemeindegebiet gewohnt haben, wird diese Gebühr um die Hälfte reduziert.

Art. 27 Verschiedene Kosten

Die Kosten für Transport, Einäscherung, Service der Träger und die verschiedenen Gravuren sind durch die Rechtsnachfolge zu tragen. Diese Aufgaben werden nicht von der Gemeinde ausgeführt.

Art. 28 Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 29 Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden je nach schwere des Falls mit Bussen von 20.- bis 1'000.- Franken geahndet.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 30 Rechtsmittel

a) Einsprache an den Gemeinderat

¹ Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

² Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

³ Für die Bussen bleibt Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Allgemeine Bestimmungen

Alle Angelegenheiten, welche nicht diesem Reglement unterliegen, werden vom Gemeinderat geregelt.

Art. 32 Aufhebung de vorherigen Bestimmungen

Die folgende Friedhofreglement, sowie allfällige vorherigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- Friedhofreglement von Barberêche vom 10. Dezember 2015
- Friedhofreglement von Courtepin vom 15. Dezember 2014
- Friedhofreglement von Wallenried vom 19. Dezember 2002

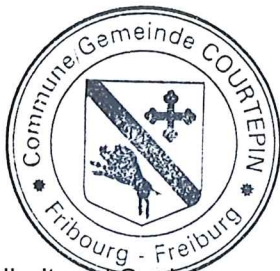
Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. November 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Lorane Pasquier-Philipona



Der Ammann:

Daniel Jorio

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 18. Dezember 2018

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

Ac



GEMEINDE COURTEPIN

AUSFÜHRUNGSFRIEDHOFREGLEMENT

(Die französische Version ist maßgebend)

GEBÜHREN

Art. 23 Bestattungsgebühren¹ Die Bestattungsgebühren sind wie folgt festgelegt:

- Grab Fr. 400.— für den Aushub und Aufhebung
- Urnengrab Fr. 200.— für den Aushub und Aufhebung

² Eine Gebühr von Fr. 150.— wird ebenfalls für Urnen erhoben, welche in ein Grab eines Verwandten gelegt werden, Aufhebung inbegriffen.**Art. 24 Urnenmauer**¹ Die Gebühr wird auf Fr. 700.— pro Urne in der Urnenmauer festgelegt.² In Courtepin, wird für das Hinzufügen einer zweiten Urne in eine Nische in der Urnenmauer eine Gebühr von Fr. 100.— erhoben.**Art. 25 Gemeinschaftsgrab**¹ Die Gebühr für die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab, wird auf Fr. 100.— festgelegt.**Art. 26 Eintrittsgebühr**¹ Für diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, wird keine Gebühr erhoben.² Es wird eine Eintrittsgebühr (Grab, Urnengrab und Gemeinschaftsgrab) für die Personen erhoben, welche ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie beträgt für:

Erwachsene		Kinder	
Grab	Fr. 1'000.—	Grab	Fr. 500.—
Urnengrab	Fr. 1'000.—	Urnengrab	Fr. 500.—
Urne	Fr. 1'000.—	Urne	Fr. 500.—
Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.—	Gemeinschaftsgrab	Fr. 125.—

³ Für Personen, welche von ihren 20 letzten Lebensjahren mindestens 10 Jahre auf dem Gemeindegebiet gewohnt haben, wird diese Gebühr um die Hälfte reduziert.

So genehmigt vom Gemeinderat am 7. Mai 2018.

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindeschreiberin:

Lorane Pasquier-Philipona



Der Ammann:

Daniel Jorio